Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda | Am Klärwerk 8 | 04910 Elsterwerda

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,
Regionalplanung
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Reg.-Nr.: **134/2023 - Anschreiben**

Ansprechpartner: [redacted]
Telefon: 03533 / 4894[redacted]
Telefax: 03533 / 4894[redacted]
E-Mail: [redacted]@wav-elsterwerda.de

per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Elsterwerda, 08.06.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland", div. Flurstücke von Flur 2 der Gemarkung Wainsdorf "Die vordersten Lange Stücke", in Elbe-Elster, Röderland OT Wainsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. BauGB

hier: Vorab-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 06.06.2023 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende **Vorab-Auskunft** zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich. Die von Ihnen erstellten Dateien wurden gedownloadet und geprüft. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

Im abgefragten Planbereich befinden sich keine aktiven Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Grundsätzlich bestehen seitens des Verbandes zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das Planvorhaben, da keine Belange oder Konfliktpunkte mit dem Verband entstehen.

Der Verband hat keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Leitungen auf den Privatgrundstücken. Im eventuellen Querungsbereich von Anlagen des Verbandes sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen. Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 403 zwingend einzuhalten.

Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.

Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung ist der Verband abschließend zu beteiligen. Im Rahmen der Entwurfsplanung kann eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben erfolgen und Berührungspunkte geprüft werden.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

[redacted]@planundrecht.de

Von: [redacted]@gwv-sonnewalde.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2023 11:38
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf"

V/5.1-01150(7.Erg.)
V/5.2-2398

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
Finsterwalder Straße 32a
03249 Sonnewalde

[redacted]@gwv-sonnewalde.de

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 15 60 54 03060 • Cottbus

Standort Kolkwitz
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 15.05.2023
Unser Zeichen: V103084/23 VS-O-B-G
Unsere Nachricht: vom

Name: [redacted]
Telefon:
E-Mail: [redacted]@mitnetz-strom.de

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Kolkwitz, 22.06.2023

Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigefügt.

Unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung BL. 6250 Lachhammer/West-Gröditz (MB 60-36) hat langfristig Bestand.

Die Abstände zu unserer 110-kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich.

Im Schutzstreifen unserer 110-kV-Freileitung von:

- Mastbereich: 60-61: 44,00 m Breite (je 22,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung)
- Mastbereich: 61-62: 50,00 m Breite (je 25,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung)
- Mastbereich: 62-63: 44,00 m Breite (je 22,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung)

dürfen Bauwerke nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

V103084/23 VS-O-B-G vom 22.06.2023

Eine Arbeitshöhe von:
- Mastbereich: 60-61: 9,00 m
- Mastbereich: 61-62: 3,50 m
- Mastbereich: 62-63: 4,00 m

über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben.

Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist unserem Unternehmen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

Im Umkreis bis zu 30,00 m um Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Masterdern ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Telefon 0355 68 1921, zu informieren.

Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante beträgt 15,00 m.

Im Bereich der Freileitungskreuzung sind keine Niveauerhöhungen zulässig.

Niveauveränderungen im Bereich der Freileitungen sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210 und 211) zulässig. Dies ist jedoch vor Baubeginn mittels Höhenprofilplan nachzuweisen und zustimmungspflichtig.

Einer Verlegung von Kabeltrassen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Freileitungen kann seitens der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH nur zugestimmt werden, wenn vom Betreiber des Kabels folgender Sachverhalt akzeptiert wird:
MS-Kabel, die 110-kV-Leitungen kreuzen bzw. über längere Strecken parallel verlegt sind, können bei auftretenden unsymmetrischen Fehlern im 110-kV-Netz durch Potential- bzw. Spannungsverlagerungen und entsprechende Ausgleichsvorgänge beeinflusst/ beansprucht werden.
Die Kosten für die Beseitigung eventuell dadurch eingetretener Schäden am MS-Kabel einschließlich Folgeschäden werden nicht durch Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH übernommen.

Vor der weiteren Planung des Vorhabens wäre eine gemeinsame Beratung empfehlenswert, um Bauumfang, Technologie als auch Beschränkungen im 110-kV-Leitungsschutzstreifen zu klären. Diese vereinbaren Sie bitte mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Annahofer Graben 1 – 3, 03099 Kolkwitz / Klein Gaglow, Telefon 0355 / 68 - 1921.

V103084/23 VS-O-B-G vom 22.06.2023

Nach den derzeitigen Planungsunterlagen und auf Grundlage der niedrigen Leiterseilhöhe können wir der Unterbauung der 110kV-Leitung mit Photovoltaikanlagen nicht zustimmen.
Nach Zusendung von detaillierten Planungsunterlagen ((z.B. Modulaufstellung, Höhenangaben, Zuwegung zur elektrischen Anlage (Mast und Beseilung), Freiflächen etc.)) kann intern eine mögliche Bebauung geprüft werden. Hierfür werden Vorgaben (z.B. Breite und Anzahl von Zufahrten, Freiflächen unter HSL etc.) seitens der MITNETZ Strom festgelegt. Dies ist erforderlich, um auch in Zukunft eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Wir möchten Sie darauf hinweisen das bei dem Herunterfallen von schadhaften Teilen, z.B. auch Eisabwurf von der Hochspannungsleitung Schäden an den Solarmodulen entstehen.
Zudem ist im Falle einer Unterbauung ein Unterbauungsvertrag abzuschließen.

Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.

Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.

Sollten lagebedingt Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.

V103084/23 VS-O-B-G vom 22.06.2023

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de .

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

[redacted]

Anlage(n)
1 Zeichenerklärung
Bestandspläne Blatt 1 bis 6

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 15 60 54 03060 • Cottbus

Standort Kolkwitz
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 22.05.2023
Unser Zeichen: V103086/23 VS-O-B-G
Unsere Nachricht: vom

Name: [redacted]
Telefon:
E-Mail: [redacted]@mitnetz-strom.de

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Kolkwitz, 22.06.2023

2. Änderung Flächennutzungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser, Ihr Verfahrensgebiet berührender Anlagenbestand wurde in Form eines Übersichtsplans dem Vorgang beigefügt.

Wir bitten Sie, die aus beigefügten Plänen zu entnehmenden Flächen für Versorgungsanlagen gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten.

Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG

- ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert,
- unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.

V103086/23 VS-O-B-G vom 22.06.2023

Bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 44m bis 50m (je 22m bis 25m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen.

Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.

Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.

Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

V103086/23 VS-O-B-G vom 22.06.2023

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

[redacted]

Anlage(n)
1 Zeichenerklärung
1 Bestandsübersichtplan

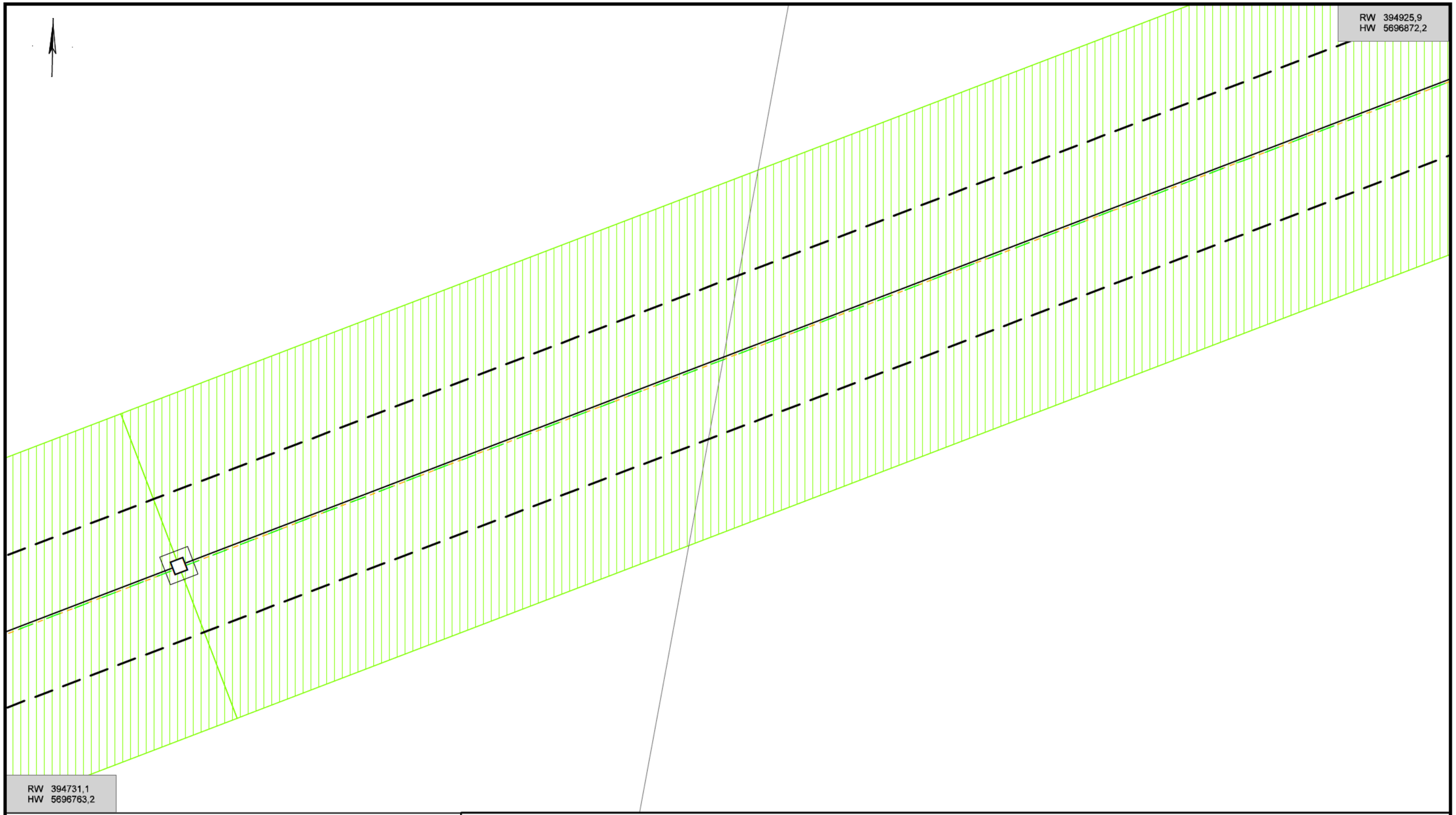

Vorhaben:	Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland		
Hinweise:			
Maßstab:	1: 500	**Gemeinde(n):**	Röderland
Druckdatum:	20.06.2023	**Gemarkung(en):**	
Blattnummer:	1	**Ortsteil(e):**	Wainsdorf
Bearbeiter:	Frau Hendrischk	**Straße(n):**	
Unternehmen:	MITNETZ Strom mbH	**Vorgang Nr.:**	103084/23
Telefon:		**Nr. PVV (intern):**	

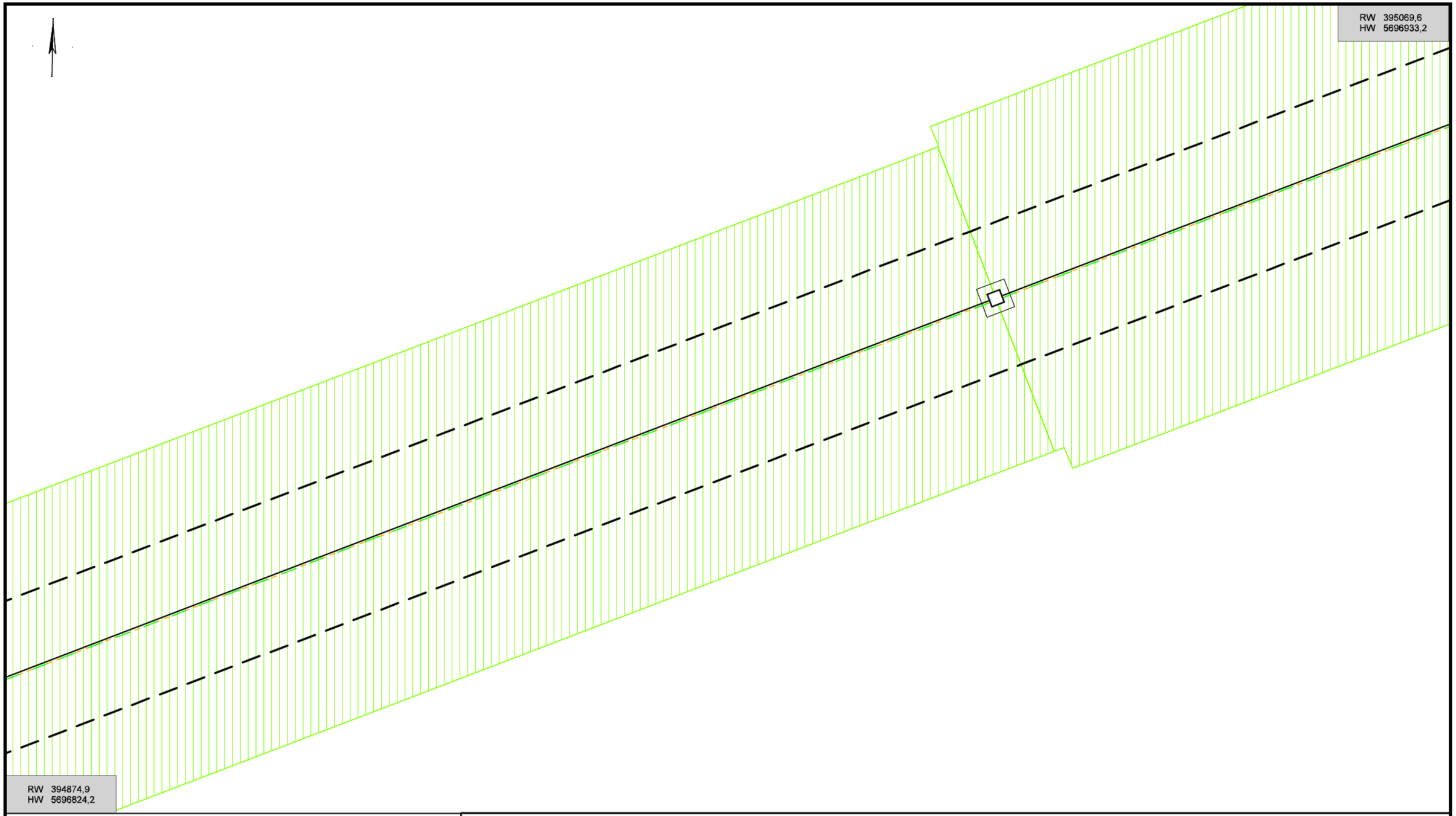

Vorhaben:	Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland		
Hinweise:			
Maßstab:	1: 500	**Gemeinde(n):**	Röderland
Druckdatum:	20.06.2023	**Gemarkung(en):**	
Blattnummer:	2	**Ortsteil(e):**	Wainsdorf
Bearbeiter:	Frau Hendrischk	**Straße(n):**	
Unternehmen:	MITNETZ Strom mbH		
Telefon:		**Vorgang Nr.:**	103084/23
		Nr. PVV (intern):	

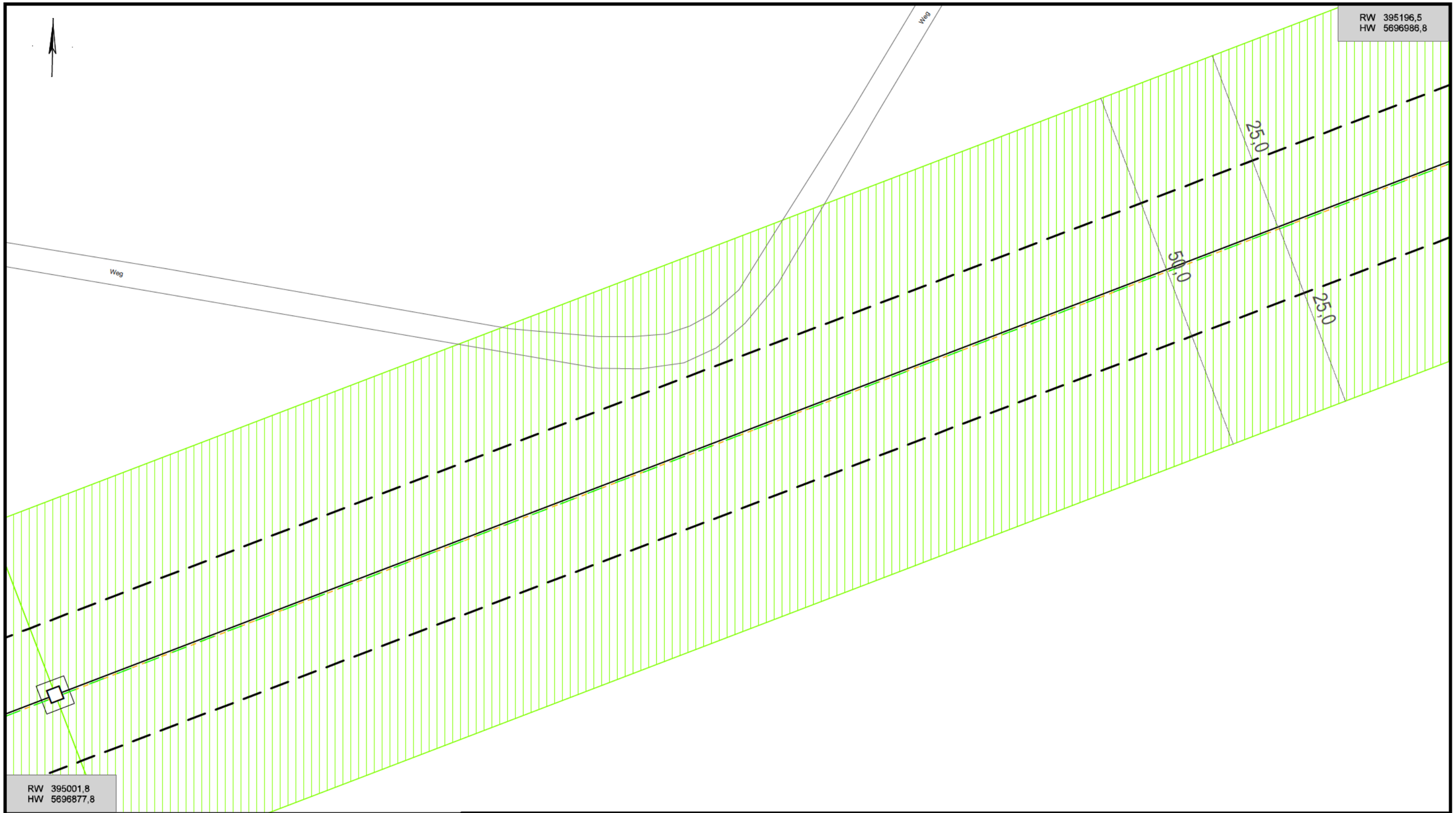

Vorhaben:	Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland		
Hinweise:			
Maßstab:	1: 500	**Gemeinde(n):**	Röderland
Druckdatum:	20.06.2023	**Gemarkung(en):**	
Blattnummer:	3	**Ortsteil(e):**	Wainsdorf
Bearbeiter:	Frau Hendrischk	**Straße(n):**	
Unternehmen:	MITNETZ Strom mbH		
Telefon:		**Vorgang Nr.:**	103084/23
		Nr. PVV (intern):	

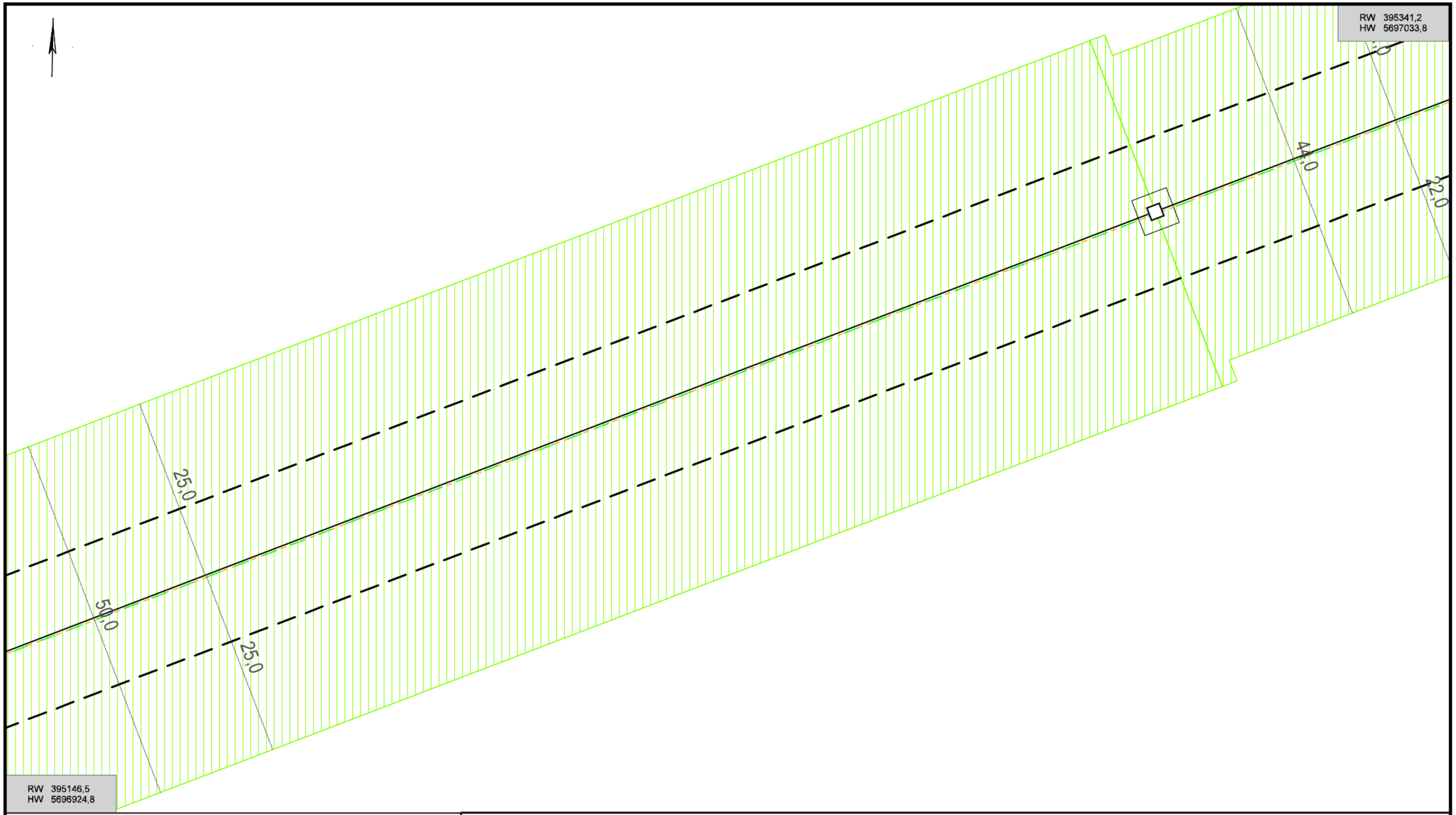

Vorhaben:	Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland		
Hinweise:			
Maßstab:	1: 500	**Gemeinde(n):**	Röderland
Druckdatum:	20.06.2023	**Gemarkung(en):**	
Blattnummer:	4	**Ortsteil(e):**	Wainsdorf
Bearbeiter:	Frau Hendrischk	**Straße(n):**	
Unternehmen:	MITNETZ Strom mbH		
Telefon:		**Vorgang Nr.:**	103084/23
		Nr. PVV (intern):	

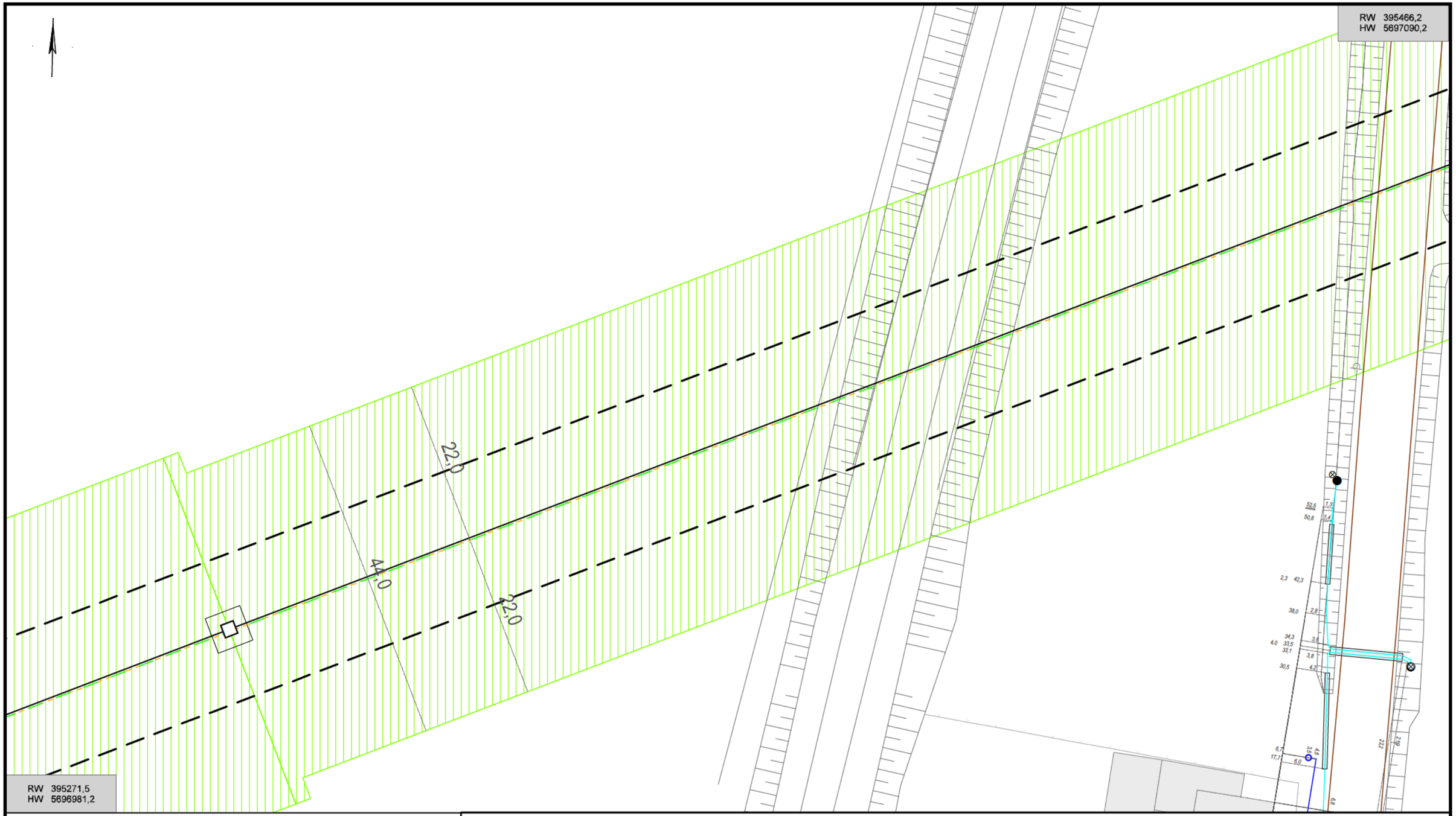

Vorhaben:	Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf Gemeinde Röderland
Hinweise:	
Maßstab:	1: 500
Druckdatum:	20.06.2023
Blattnummer:	5
Bearbeiter:	Frau Hendrischk
Unternehmen:	MITNETZ Strom mbH
Telefon:	
Gemeinde(n):	Röderland
Gemarkung(en):	
Ortsteil(e):	Wainsdorf
Straße(n):	
Vorgang Nr.:	103084/23
Nr. PVV (intern):	

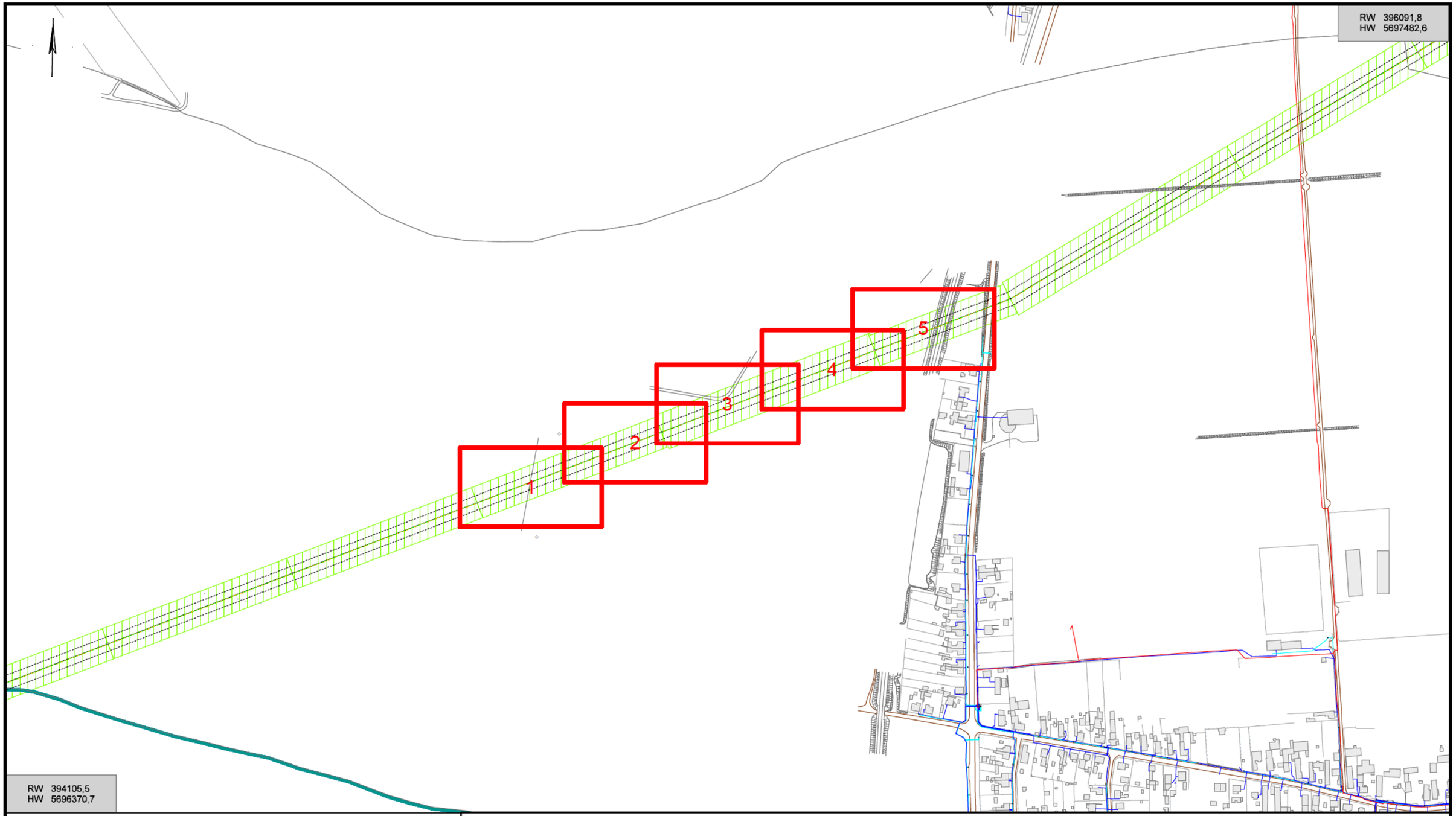

Vorhaben:	
Hinweise:	
Maßstab: 1: 5100 **Druckdatum:** 20.06.2023 **Blattnummer:** 6	**Gemeinde(n):** **Gemarkung(en):** **Ortsteil(e):**
Bearbeiter: **Unternehmen:** **Telefon:**	**Straße(n):** **Vorgang Nr.:** **Nr. PVV (intern):**

Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

Sparte Basis

Schutzflächen

Anfragebereich

Schutzrohr

Mast

Prüfvermerk

Sparte Topographie

Zaun

Hecke

Mauer

Kabelmerkstein

Grenzstein

Sparte Strom/ Beleuchtung

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Kabellage unbekannt

Kabel NS MS HS

Freileitung NS MS HS

Leitung Straßenbeleuchtung

Leuchtstelle

Umspannwerk

Netzstation

Kabelverteilerschrank

Verbinder

Netzanschluss

Sparte Telekommunikation

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Erdtrasse

Lufttrasse

Richtfunktrasse

TK-Schacht

Verbinder

Endstelle

Marker

Kabelring

Sparten GAS/ KKS

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ STROM

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ STROM

Leitungslage unbekannt

Hochdruckleitung (H)

Mitteldruckleitung (M)

Erhöhte Niederdruckleitung (eN)

Niederdruckleitung (N)

Kathodische Korrosionsschutzanlage

Einweisung vor Ort erforderlich

Fremdleitung

Kathodische Korrosionsschutzanlage

Schilderpfahl

Rohrbrücke

GAS-Übergabeanlage HD/ MD

Gas-Druckregelanlage HD/ HD

GAS-Übergabeanlage

GAS-Druckregelanlage

GAS-Filterstation MD/ MD

GAS-Übergabeschrank

GAS-Anlage

GAS-Anschluss

GAS-Höhensprung

KKS-Anodenfeld

Sparten Wärme/ Druckluft/ Dampf/ Kondensat

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Rohrleitung

Hausanschlussstation

Schacht

Kanal

Fundament

GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ansprechpartner	[redacted]
Telefon	0341 3504[redacted]
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	PE-Nr.: 05014/23 Reg.-Nr.: 05014/23
	PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	17.05.2023

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage" OT Wainsdorf - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom:		**an:**	**Ihr Zeichen:**
Brief	15.05.2023	GDMCOM	

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

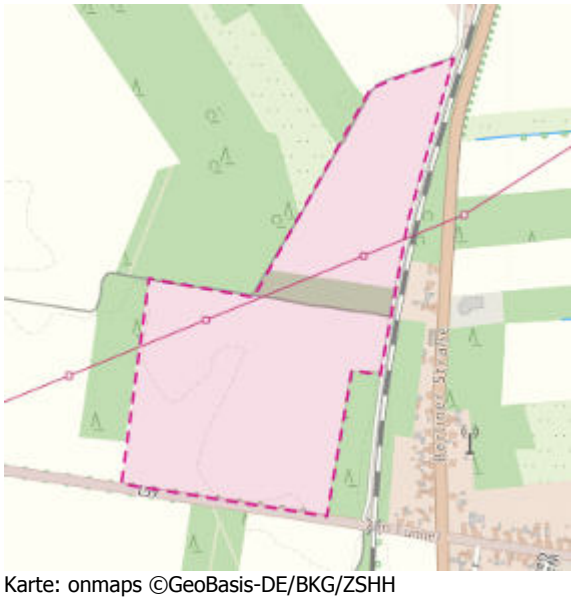

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.413398, 13.492359

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage" OT Wainsdorf - Entwurf**

PE-Nr.: 05014/23
Reg.-Nr.: 05014/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

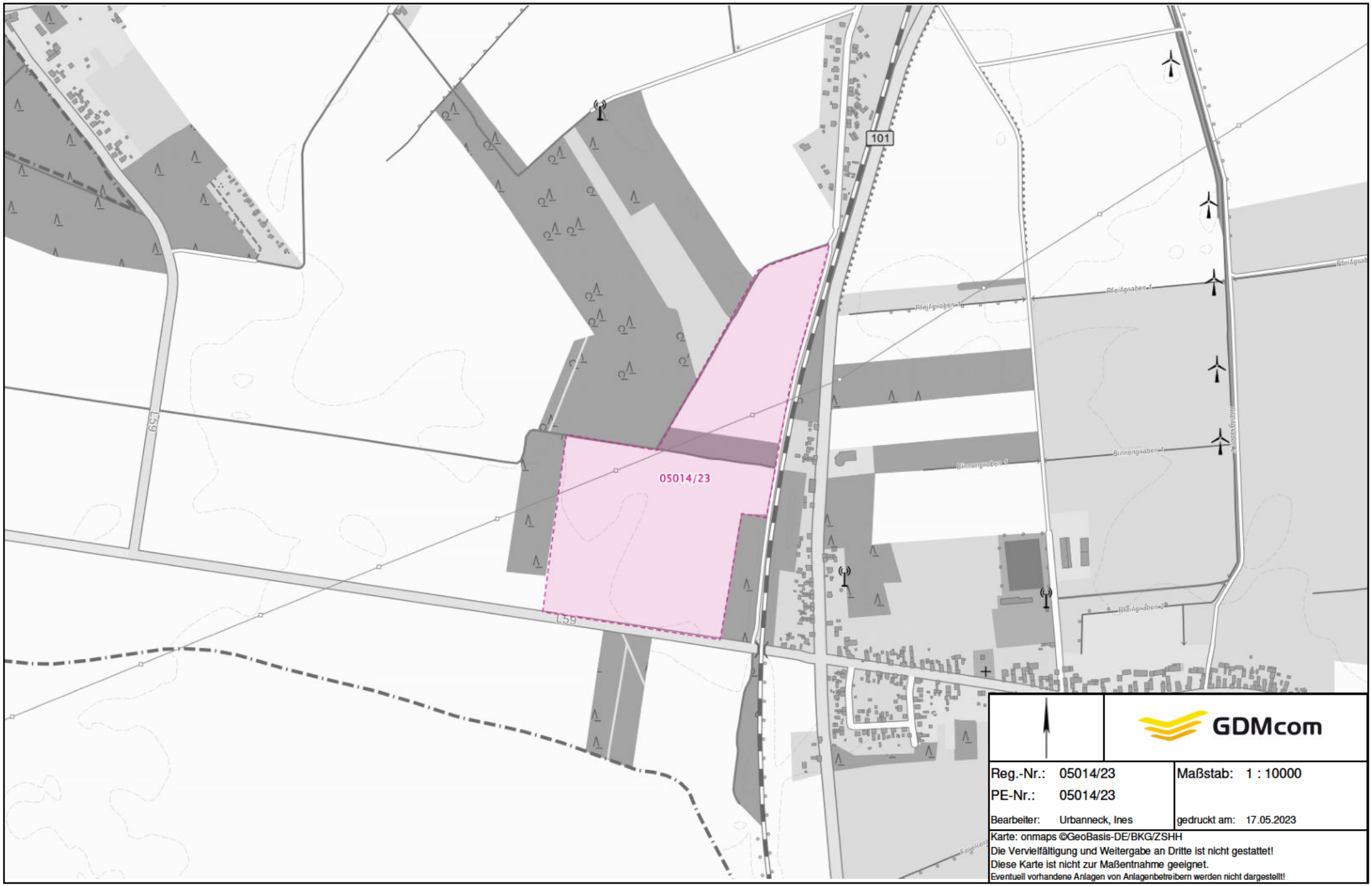
101
L59
05014/23
GDMcom
Reg.-Nr.: 05014/23
PE-Nr.: 05014/23
Maßstab: 1 : 10000
Bearbeiter: Urbanneck, Ines
gedruckt am: 17.05.2023
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!

info@planundrecht.de

Von: [redacted]@danpower.de>
Gesendet: Freitag, 9. Juni 2023 14:52
An: info@planundrecht.de
Betreff: WG: Bauvorhaben "Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf / Beteiligungsverfahren
Anlagen: 1913_001.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft. Es befinden sich keine Wärmeversorgungsanlagen des Stadtwerkes Elsterwerda/Danpower im oben genannten Gebiet.

Rufen Sie gerne an, wenn Sie Fragen dazu haben.

Mit freundlichen Grüßen aus Großenhain

[redacted]

Um einen optimalen Informationsfluss zu sichern bitten wir Sie, alle Angebote, Termine und vertraglichen Unterlagen an die Mail-Adresse: bs-grossenhain@danpower.de zu senden. Vielen Dank!

EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH
Betriebsstelle Großenhain
Am Bobersberg 12
01558 Großenhain

Telefon: + 49 3522[redacted]
Fax: + 49 3522[redacted]
Mail: [redacted]@danpower.de
Web: www.danpower.de

Geschäftsführung:
Sven Schmieder
Manfred Schüle
Karsten Krieg

Amtsgericht Potsdam
HRB 20706 P
USt-IdNr.: DE260486756

Von: [redacted]@danpower.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 13:54
An: [redacted]@danpower.de>
Betreff: Bauvorhaben "Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf / Beteiligungsverfahren

Hallo [redacted],

wir bitten um Negativauskunft. Die Baumaßnahme betrifft uns nicht.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadtwerk Elsterwerda GmbH
Lauchhammerstraße 45
04910 Elsterwerda

Tel.: +49 / (0)3533 / 4867 - 46
Mail: info@stadtwerk-elsterwerda.de
Web: http://www.stadtwerk-elsterwerda.de

Geschäftsführer: Thomas Becker, Mathias Lehmann
Eingetragen beim Amtsgericht Cottbus
Handelsregister-Nr.: 2304 | USt-IdNr. DE138941238

ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER

Der Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer
Telefon: 03574 4677 - 0
Telefax: 03574 4677 - 201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de

Bankverbindung:
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE22 1805 5000 3020 0002 88
BIC: WELADED1OSL

www.schwarze-elster.de

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

[redacted]
Tel.: 03574 4677 [redacted]
Fax: 03574 4677 [redacted]
eMail: [redacted]@schwarze-elster.de
14.06.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.05.2023 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.

Da für Photovoltaik-Freiflächenanlage keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
[redacted]		0228 5504-[redacted]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	05.06.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2023 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [redacted]
Gesch.-Z.: GL5.15-46132-008 0409/2023 (VBP); 0508/2017 (FNP)
Tel.: 0335 / 60676 [redacted]
Fax: 0335 / 60676 [redacted]
[redacted]@gl.berlin-brandenburg.de

Gemeinde Röderland
Fachbereich I
Am Markt 1
04932 Röderland

Per E-Mail an: [redacted]@gemeinde-roederland.de

Frankfurt (Oder), 06.06.2023

Planung/Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“**
Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Röderland – 2. Änderung
Vorentwürfe vom Mai 2023 (Plan und Recht, Berlin)

Gemeinde / Ortsteil: **Röderland / Wainsdorf**
Kreis: **Elbe-Elster**
Region: **Lausitz-Spreewald**

Anfrage vom:	Eingang am:	Ihr Zeichen/Reg-Nr.:
15.05.2023	22.05.2023	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. VBP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:

- [x] **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages**
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- [ ] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- [x] **Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**
- [ ] Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
- [ ] Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Erläuterungen

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 6.2 LEP HR: Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

- Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 TRP II: Ausschluss von Raumnutzungen, die mit der Gewinnung und Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen in den ausgewiesenen Vorrangflächen nicht vereinbar sind

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von Vorrangflächen des TRP II.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in die Begründungen zu den Vorentwürfen integriert.

.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de .
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

vorab per email an: beteiligung@planundrecht.de

Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: 4121-50180/02087LF/2023
Telefon: 03342 4266[redacted]
Fax: 03342 4266[redacted]
Internet: https://lubb.berlin-brandenburg.de
E-Mail: [redacted]@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 06.06.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" (Vorentwurf Stand: 18.04.2023) und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland (Entwurf: Stand 12.05.2023)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange;
Ihr Schreiben vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" (Stand: 18.04.2023) und der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland (Entwurf Stand: 12.05.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt.

3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.

4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" (Stand: 18.04.2023) und die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland (Entwurf Stand: 12.05.2023).

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Begründung:

Das Planungsgebiet liegt südlich von Elsterwerda im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Krankenhaus Elsterwerda ist ca. 4,7 km vom Planungsgebiet entfernt. Der Sonderlandeplatz (SLP) Schwarzheide-Schipkau ist ca. 28 km entfernt.

Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik". Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Art der baulichen Nutzung mit Sondergebiet SO „Photovoltaik" festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 4,5 m über Geländeoberkante, bei Kameramasten auf 8,0 m über Geländeoberkante festsetzen.
Diese geplanten Festsetzungen sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" (Stand: 18.04.2023) und die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland (Entwurf Stand: 12.05.2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg".

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]@planundrecht.de

Von: [redacted]@MLUK.Brandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 09:09
An: 'beteiligung@planundrecht.de'
Betreff: V-B-Plan "PV-Freiflächenanlage-OT Wainsdorf", Änderung FNP Röderland

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter [redacted],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2023, mit welchem Sie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum o.g. Verfahren einbeziehen.

Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus eine Beteiligung der Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal und der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen.

Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger.

Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten.

Für eventuelle Rückfragen zu den obigen Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Abteilung 5 – Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit
Referat 51 – Grundsätze, Altlastenfreistellung
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866-[redacted]
E-Mail: [redacted]@mluk.brandenburg.de
Internet: mluk.brandenburg.de

LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Außenstelle Cottbus

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: 2412-34207/2023/355
Telefon: 03342 / 4266 [redacted]
Fax: 03342 / 4266 [redacted]
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 30.05.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland OT Wainsdorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Nachricht vom 15. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt nicht.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

An das Plangebiet angrenzend liegt im Osten die Bahntrasse zwischen Berlin und Dresden (sog. Dresdener Bahn) sowie die Bundesstraße B101 und im Süden die Landesstraße L59, auf denen nach mir vorliegenden Informationen, Linien des SPNV und des übrigen ÖPNV verkehren. Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11 | 03050 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Eingegangen
28.6.23 [redacted]
Datum Zeichen

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: 421.11
Hausruf: 03342 249-[redacted]
Fax: 0331/275 486[redacted]
Internet: www.ls.brandenburg.de
[redacted]@ls.brandenburg.de
Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 26.06.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röderland

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend §4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden entsprechend §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Vorentwurf des o. gen. B-Plans ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nordwestlich hinter dem Ortsteil Wainsdorf in Richtung Gröditz und nördlich der Landesstraße L 59.
Die Erschließung ist durch eine externe, von der L 59 abgehenden Zuwegung im südöstlichen Bereich des Plangebiets geplant. Die bestehenden Alleebäum sollten dabei berücksichtig und geschützt werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 24 Abs. 1 BbgStrG dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, jeweils gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bedingung wird erfüllt).

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Form von jeglicher Blend- und Flimmerwirkung der Solarmodule muss ausgeschlossen sein.

Für die bauliche Herstellung der Anlage ist ein Antrag auf Sondernutzung für die Zufahrt an der L 59 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu stellen.

Landesbetrieb
Straßenwesen

Der LS Bbg. muss über die genaue Lage der Zufahrt im weiteren Planungsprozess unterrichtet und erneut beteiligt werden.

Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten gem. § 22 in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden sollen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn Zufahrten gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen sollen.

Die Sondernutzung ist im Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten und Straßenverwaltung - Sachgebiet Straßenverwaltung Süd des LS Brandenburg, z. Hd. Frau Busse, zu beantragen.

Die Beteiligung der DB Netz AG, Region Südost, ist zwingend erforderlich!
Diese plant die Änderung der EÜ Wainsdorf südöstlich des B-Plangebietes.
Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist zu beachten, dass die maximale Durchfahrtshöhe unter der Eisenbahnüberführung Wainsdorf derzeit 3,30 m beträgt.

Aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht bestehen seitens des LS Bbg. - unter Berücksichtigung der genannten Hinweise - gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
[redacted]s- und Erhaltungsplanung Süd I

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40

10435 Berlin - Prenzlauer Berg

Eingegangen
12.06.23
Datum
[redacted]

Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: [redacted]
Telefon: 03 55 / 79 7[redacted]
Telefax: 03 55 / 79 7[redacted]
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-196,2023

Ihr Zeichen:

9. Juni 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf", Wainsdorf (EE)
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand sind innerhalb des Geltungsbereichs o. g. Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt. Es besteht jedoch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmalen im Sinne einer begründeten Vermutung.

Diese besteht einerseits aufgrund der Nähe zu den bereits in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmalen Nr. 20024 und 20705 sowie andererseits - per Analogieschluss -wegen der für ur- und frühgeschichtliche Perioden siedlungstopographisch günstigen Lage des Planareals.

Aus Gründen der Planungssicherheit für den Vorhabenträger - es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals - empfehlen wir in einem solchen Falle eine archäologische Bestandsanalyse. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekannten archäologischen Funden eine Unterbrechung von Schachtungs-/Tiefbauarbeiten notwendig wird, was durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst mit wenig Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Eingegangen
12.06.23
Datum
[redacted]

Bearb.: [redacted]
Gesch.Z.: 101-B2_LU-2201/11760+10#9826/2023
Verf.-Nr.:
Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die oben stehende Verfahrensnummer mit an.
Hausruf: +49 3544 40-[redacted]
Fax: +49 331 274[redacted]
Internet: www.LELF.brandenburg.de
[redacted]@LELF.Brandenburg.de

Luckau, 08. Juni 2023

Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage – OT Wainsdorf´ und parallele Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röderland
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.Mai 2023 haben Sie das obige Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist, daher sollten insbesondere Ausgleichs und ersatzmaßnahmen möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde am 08. Juni 2023 durch [redacted] im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

info@planundrecht.de

Von: [redacted]@vlf-brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2023 16:38
An: info@planundrecht.de
Betreff: Photovoltaik-Freiflächenanlage-OT Wainsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung eingeleitete Bodenordnungsverfahren Schraden I
und von uns bearbeitete Verfahren, befindet sich nicht im Planungsbereich und ist von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Fachbereich Flächenmanagement
Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Parkstraße 1
03205 Calau
Tel.: +49 331-70422 -[redacted]
Fax: +49 331-70422 -[redacted]

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Straße 37 | 04934 Hohenleipisch

Oberförsterei Hohenleipisch

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Beteiligung@planundrecht.de

Bearb.: [redacted]
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-3600/248+25#205393/2023
Hausruf: +49 3533 [redacted]
Fax: +49 3533 [redacted]
Obf.Hohenleipisch@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Hohenleipisch, 5. Juni 2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (früh)" Photovoltaik-Freiflächenanlage- OT Wainsdorf" und parallele Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligungsunterlagen wurden durchgesehen.
Mit dem Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht betroffen.

Forstliche Belange werden nicht berührt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde am 5. Juni 2023 durch [redacted] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsquelle:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in

der jeweils geltenden Fassung

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/502+13#219685/2023
Hausruf: +49 355 4991-[redacted]
Fax: +49 331 27548-[redacted]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[redacted]@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14. Juni 2023

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage — OT Wainsdorf der Gemeinde Röderland
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.05.2023
- Begründung, Umweltprüfung 05/2023
- Biotopkarte
- Planzeichnung, 18.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Dieses Dokument wurde am 14. Juni 2023 durch [redacted] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage — OT Wainsdorf der Gemeinde Röderland**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	[redacted] T25 / T2 0355 4991[redacted] TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:
Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortsbebauung von Wainsdorf. Hierfür soll eine insgesamt ca. 24 ha große Fläche westlich der Bahntrasse und Bundesstraße 101 als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und wird im Osten durch den Bahndamm der Bahnlinie Elsterwerda-Großenhain sowie einen Feldweg begrenzt. Quer durch den Änderungsbereich verläuft von Südwest nach Nordost eine 110 kV-Freileitungstrasse.
Die nächstgelegene Wohnbebauung besteht ca. 60 m entfernt östlich an der Berliner Straße (Wohnhäuser Nr. 32a und 34). Südlich grenzt die Landesstraße L 59 an den Geltungsbereich.

Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Röderland ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.

Stellungnahme:
Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Mai 2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben erkennbar.
Für die weitere Planaufstellung und die Erarbeitung des Umweltberichtes sind nachfolgende Hinweise und Anforderungen zu beachten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind im Rahmen der Umweltprüfung für die im Nahbereich (weniger als 100 m Abstand) lokalisierten Wohngebäude mögliche Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen näher zu prüfen. Insofern wird den im Planentwurf unter Kapitel 12 *Auswirkungen der Planung* enthaltenen Ausführungen zu den zu erwartenden Emissionen (nahezu emissionslos) nicht gefolgt.

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.
Die Beurteilung der zu erwartenden Lichtimmissionen sollte auf Basis eines entsprechenden Fachgutachtens/gutachterliche Stellungnahme erfolgen und die wesentlichen Ergebnisse im Umweltbericht erläutert und bewertet werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass das LfU für die Beurteilung der Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr nicht zuständig ist.

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In den Umweltbericht sollten daher entsprechende Aussagen und Bewertungen (ggf. mit Angaben zu Trafo-Standorten) eingearbeitet werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 14. Juni 2023 durch [redacted] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

Thiemstraße 105 A
03050 Cottbus

Bearb.: [redacted]
GeschZ.: **Bitte stets angeben**
AS1.2-31201-9459/2023-CT
C199902290
Telefon: 0331 8683-[redacted]
Telefax: 0331 27548[redacted]
https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz
office.sued@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Nur per Mail: info@planundrecht.de
Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Cottbus, 07.06.2023

Ihr Schreiben vom: 01.06.2023

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufgabenbereich des LAVG wird im Rahmen der der Bauleitplanung nicht berührt.

Die Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und die Betroffenheit hinsichtlich der 26. BImSchV (ausreichende Abstände zu schutzbedürftiger Nutzung) werden im Rahmen von durchzuführenden Genehmigungsverfahren bewertet.

Im Auftrag
[redacted]

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,
Regionalplanung
Oderbergerstraße 40
10435 Berlin

Bearb.: [redacted]
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-729
Telefon: 0355 / 48 640 - [redacted]
Telefax: 0355 / 48 640 - [redacted]
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 6. Juni 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf", Gemeinde Röderland

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2023 – [redacted]

Anhörungsfrist: 16. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

[redacted]

info@planundrecht.de

Von: [redacted]@polizei.brandenburg.de>
Gesendet: Sonntag, 4. Juni 2023 20:25
An: info@planundrecht.de
Betreff: B-Plan Photovoltaikanlage Röderland OT Wainsdorf (mein AZ: 08/2023)

Sehr geehrter [redacted],

das o.g. Bauvorhaben ist zur Anhörung Träger öffentlicher Belange bei der PD Süd eingegangen. Aus verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände. Mögliche Bauvorhaben auf in der Nähe befindlicher Grundstücke sind zu berücksichtigen. Für die Anbindung an die Landesstraße ist die Genehmigung des Landesbetriebes für Straßenwesen einzuholen. Die Anbindung sollte den Charakter einer Grundstückszufahrt haben.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Polizeidirektion Süd
Stab 1.3, Verkehrsangelegenheiten
Juri-Gagarin-Str. 16
03046 Cottbus

T.: 0355/4937/[redacted]
Fax: 033128346150659

Email: stab1verkehr.pdsued@polizei.brandenburg.de

Aufgrund von Sicherheitslücken in veralteten MS Office-Formaten wird gebeten, E-Mail-Anlagen in Formaten ab Office 2010 (*.docx, .xlsx etc.) aufwärts zu übersenden. Office-Dokumente, wie beispielsweise *.doc oder *.xls werden nicht mehr entgegen genommen.

DER LANDRAT

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Odenberger Str. 40
10435 Berlin

per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 03 410/ 100-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
[redacted]
Telefon, Fax
03535 46-[redacted] / 03535 46-[redacted]
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
16. Juni 2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster

Sehr geehrter [redacted],

mit Schreiben vom 15. Mai 2023, eingegangen am 22. Mai 2023, verwiesen Sie auf die zum Download bereitstehenden Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 16. Juni 2023.
In Ihrem Anschreiben erläutern Sie:

Im Ortsteil Wainsdorf der Gemeinde Röderland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Dazu hat die Gemeinde Röderland den Beschluss gefasst, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Gemeinde Röderland parallel zu ändern. Beide Planverfahren sollen im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt

4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde (**Bearbeiter: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde (**Bearbeiter: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen.

Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen! Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor (Abwägungs- und Satzungs-)Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL verfügungsberechtigt sein. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Vorhaben- und Erschließungsplan erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B.

Erbbaurecht, Grundbuch, langfristige Pachtverträge) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 24 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers zu überprüfen.

2. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird eine immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung in Form eines qualifizierten Blendgutachtens für die geplante PV-Anlage gegenüber der östlich anschließenden Wohnbebauung (Berücksichtigung einzelner Sichtachsen für beidseitige Bebauung entlang der B101/Berliner Straße) und der Verkehrstrassen der B 101, der L 59 und der angrenzenden zweispurigen Bahntrasse (bspw. Absolutblendung von Straßennutzern) für den „ungünstigsten Planfall“ gefordert (Abstand < 200 m). Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des vBPL (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für das „worst-case-Szenario“ nachzuweisen, das beim Vollzug des Bebauungsplanes den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Wirkung von Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtschutzmaßnahme vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Pflanzware abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit „Schutzwirkung“ der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund von festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.
   Soweit im BPL-Verfahren kein gutachterlicher Nachweis (Blendgutachten) erfolgt, dass das Planvorhaben keine nachteiligen Blendwirkungen verursacht, wird dieser Nachweis von der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens objektbezogen nachgefordert. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung ist abwägungsrelevant!

3. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt auf das natürliche Geländeniveau ab, wobei in der Planzeichnung kein nachvollziehbares Höhenraster dargestellt wird. Der tatsächliche Geländeverlauf kann den Planunterlagen nicht eindeutig entnommen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhe gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abstellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte.

4. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung und/oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre dann für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten

Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster).
Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei der Grundflächenermittlung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen.

5. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) zur Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffes aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für zeichnerische Festsetzungen, deren Linienverlauf in der Planzeichnung verbindlichen Charakter besitzen und deren standörtliche Lage im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden muss.

6. Es wird empfohlen, die Ermächtigungsgrundlagen von BauGB und BauNVO in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

7. Es wird empfohlen, auf der Planurkunde einen Übersichtslageplan abzubilden, der insbesondere für Dritte bzw. die Öffentlichkeit die standörtliche Einordnung des Plangebietes erleichtert.

8. Es wird angeregt, den von der L 59 geplanten Zufahrtsbereich zum Solarpark im Sinne der Konfliktminimierung räumlich einzugrenzen bzw. festzusetzen.

9. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.

10. Zur baulichen Realisierung der geplanten PV-Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)
Die festgesetzte GRZ regelt zudem immer (buch-)grundstücksbezogen, nicht baugebietsbezogen! Bei der GRZ-Ermittlung sind immer auch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) sowie insbesondere auch sämtliche (teil-)befestige Bestandsflächen zu berücksichtigen.
Zudem ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens immer die gesicherte Erschließung sämtlicher (Buch-)Grundstücksflächen nachzuweisen.

Auch zu den vorgelegten Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgende Hinweise vorgetragen, die im Weiteren -entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird pauschal auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen

Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.

2. In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für die „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungsplanung“ aufzunehmen und ggf. farblich gegenüber dem Planzeichen für die „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans“ zu unterscheiden.

3. Auch für das weitere Flächennutzungsplanverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach Kenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises bereits eine 2. Flächennutzungsplanänderung für den OT Prösen von der Gemeinde erarbeitet wurde, sodass hier ggf. bereits die 3. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet wurde.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: [redacted], Telefon: 03535 46[redacted]) gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen die o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die PV-Freiflächenanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00182, Bearbeiter: [redacted], Tel. 035341 97-[redacted]) erläutert:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP sowie vBP grundsätzlich nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Das geplante Vorhaben grenzt nördlich an die B101 und wird südlich über die L 59 außerhalb der Ortsdurchfahrt erschlossen. Somit ist § 24 BbgStrG zwingend zu berücksichtigen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) gibt zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Stellungnahme ab:

Eingriffsregelung

Der Vorgehensweise zur Umweltprüfung (gem. „Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung", büro ASN, Mai 2023) sowie dem Untersuchungsrahmen wird zugestimmt.

Mit Vorlage des Entwurfs mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie der Begründung erfolgt seitens der unteren Naturschutzbehörde eine umfangreiche Bewertung.
Ergebnisse aus dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag sind in der Begründung aufzunehmen.

Landschaftsplanung

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes (Landesentwicklungsprogramm Brandenburg (LEPro 2007), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie Handlungsempfehlungen des MLUK) wurden in der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf berücksichtigt.
Im Umweltbericht sind potenzielle Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, Schutzkategorien und Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Elbe-Elster, mit der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010, zu betrachten und eine Bewertung dieser, auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenerfassung sowie der faunistischen Kartierungen, vorzunehmen.

Der Vorgehensweise zur Umweltprüfung (gem. „Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung", büro ASN, Mai 2023) sowie dem Untersuchungsrahmen wird zugestimmt.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Daher ergehen folgende Hinweise:

1. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von z. B. 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.[1]

[1] Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6.

2. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten sowie die sich östlich erstreckenden Wohnbebauungen zu minimieren. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.

3. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

4. Um die praktische Beeinträchtigung für Mensch und Fauna (v.a. wandernde Großsäuger) durch die Zäunung zu minimieren, wird die Anlage eines Wildtierkorridors empfohlen. Hierzu kann der bereits vorhandene Weg in Ost-West-Richtung, welcher parallel zur Straße „Am Tunnel“ verläuft und in die Großenhainer Straße mündet, genutzt werden. Der Korridore sollte eine Mindestbreite von 15 Metern aufweisen, um als Migrationskorridor zu dienen. Die vorhandene Feldgehölzreihe ist ggf. durch Ergänzungspflanzungen zu verdichten.
   Entlang der Waldkanten sollte ein 10m breiter Pufferstreifen zur Zaunkante freigehalten werden.

5. Das Vorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, welche maximal 2 Wochen vor Baubeginn die Vorhabenfläche noch einmal kontrolliert, ggf. weiterführende Maßnahmen definiert und eine entsprechende Flächenfreigabe erteilt. Die Dokumentation erfolgt in Protokollform und ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

6. Bezüglich der im Süden entlang der L 59 angrenzenden und gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG[2] i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG[3] geschützten Alleebaumbestände sind Beeinträchtigungen verboten und in Bezug auf die sonstigen straßenbegleitenden Baumreihen zu vermeiden.

Biotop und Artenschutz

Dem Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung (Stand 10.05.2023) sowie die Vorgehensweise zur Umweltprüfung wird zugestimmt. Eine Prüfung der im Rahmen der Umweltprüfung sowie Artenschutzfachbeitrag erstellten Maßnahmen erfolgt durch untere Naturschutzbehörde nach Vorlage des fertigen Umweltberichts. Für die Unterlagen der Umweltprüfung sowie zum Vorgehen der Erhebungen sind folgende Hinweise zu beachten.

1. Umweltrelevante Betrachtung von Nebengebäuden

Im Hinblick auf den geplanten Bau mehrerer Trafostation, eines Umspannwerks sowie eines

---

Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

[2] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

[3] **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (**GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

Netzanschlusses wird darauf hingewiesen, dass in der Umweltprüfung auch begleitende Baumaßnahmen (Errichtung Nebengebäude, Herstellung von unter-/oberirdischen Leitungen) hinreichend aus naturschutzfachlicher Sicht betrachtet werden müssen. Dies gilt auch für bauvorbereitende sowie betriebsbedingte Maßnahmen.

Auf die Ermittlung von Stördistanzen der PV-Anlage für die erfassten Vogelarten ist zu achten. Als Orientierung kann das Werk: Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung – Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH vom Dezember 2022 genutzt werden.
Diese sind online abrufbar unter:

https://www.researchgate.net/publication/367362074_Umgang_mit_Naturschutzkonflikten_bei_Freiflachensolaranlagen_in_der_Regionalplanung_-_Orientierungshilfe_zum_Arten-_und_Biotopschutz_fur_die_Region_Bodensee-Oberschwaben.

2. Hinweis bzgl. Erfassung von Reptilien und Amphiben

Bezüglich der im Untersuchungsumfang (Stand 10.05.23) genannten Erfassung von Reptilien und Amphibien wird auf §4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verwiesen. Die in §4 Abs.1 BArtSchV aufgeführten Fang-/Nachstellmethoden sind verboten und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

3. Hinweis zur Umzäunung der Anlagenfläche

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Anlage sowie der notwendigen Umzäunung des Vorhabengeländes sind Querungsmöglichkeiten für Großsäuger zu beachten. Als Richtmaß für Querungen wird eine Breite von mind. 30m angenommen. Pro 1km Umzäunung sollte mind. 1 Querungsmöglichkeit für Tiere eingeplant werden. Zur Verhinderung einer Barrierewirkung für Kleinsäuger und Amphibien sollte die Umzäunung einen Bodenabstand von mind. 20cm oder eine ausreichende Maschengröße vorweisen. Entsprechende Querungskorridore dürfen nicht direkt an einer Straße oder einem Schienenweg enden.

Damit eine ausreichende Vegetation zwischen den Modulreihen entstehen kann, sollte bei der Planung die Installation der Reihen so gewählt werden, dass eine gute Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist.

4. Hinweis zur Entwicklung eines Mahdregimes

Weiterhin ist im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen inwiefern die Anlagenfläche durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Entsprechend der geplanten Pflege zur Verhinderung einer Verschattung der Modulflächen sollte dem Umweltbericht ein Mahd-/Beweidungskonzept (Angabe v. Mahdrhytmus, Verwendung Mahdgut, Angabe d. Mähgerätschaften etc.) beigefügt werden.

5. Sonstige Hinweise

Um unnötige Bodenversieglungen sowie Beeinträchtigungen für vorhandene Biotope im Vorhinein zu minimieren, sind vorhandene Wege bzw. Straßen sowohl während der Bauphase als auch bei späteren Versorgungswegen zu berücksichtigen

Auf die Notwendigkeit eines Langzeit-Monitorings für die Neuentwicklung von Biotopen und Habitaten wird hingewiesen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) gibt zur geplanten parallelen Änderung des Flächennutzungsplans folgende Stellungnahme ab:

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes (Landesentwicklungsprogramm Brandenburg (LEPro 2007), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie Handlungsempfehlungen des MLUK) wurden in der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf berücksichtigt.
Im Umweltbericht sind potenzielle Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, Schutzkategorien und Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Elbe-Elster, mit der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010, zu betrachten und eine Bewertung dieser, auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenerfassung sowie der faunistischen Kartierungen, vorzunehmen.

Der Vorgehensweise zur Umweltprüfung (gem. „Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung", Büro ASN, Mai 2023) sowie dem Untersuchungsrahmen wird zugestimmt.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Daher ergehen folgende Hinweise:

7. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von z. B. 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.[4]

8. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten sowie die sich östlich erstreckenden Wohnbebauungen zu minimieren. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.

9. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

10. Um die praktische Beeinträchtigung für Mensch und Fauna (v.a. wandernde Großsäuger) durch die Zäunung zu minimieren, wird die Anlage eines Wildtierkorridors empfohlen. Hierzu kann der

[4] Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

bereits vorhandene Weg in Ost-West-Richtung, welcher parallel zur Straße „Am Tunnel“ verläuft und in die Großenhainer Straße mündet, genutzt werden. Der Korridore sollte eine Mindestbreite von 15 Metern aufweisen, um als Migrationskorridor zu dienen. Die vorhandene Feldgehölzreihe ist ggf. durch Ergänzungspflanzungen zu verdichten.
Entlang der Waldkanten sollte ein 10m breiter Pufferstreifen zur Zaunkante freigehalten werden.

11. Das Vorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, welche maximal 2 Wochen vor Baubeginn die Vorhabenfläche noch einmal kontrolliert, ggf. weiterführende Maßnahmen definiert und eine entsprechende Flächenfreigabe erteilt. Die Dokumentation erfolgt in Protokollform und ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

12. Bezüglich der im Süden entlang der L 59 angrenzenden und gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG[5] i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG[6] geschützten Alleebaumbestände sind Beeinträchtigungen verboten und in Bezug auf die sonstigen straßenbegleitenden Baumreihen zu vermeiden.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: [redacted], Telefon: 03535 46-[redacted]) gibt folgende Stellungnahme ab:

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben der Gemeinde Röderland, OT Wainsdorf, vBP "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" und parallele Änderung des FNP der Gemeinde Röderland (Az: 61 08 03 410/ 100 – 2023) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: [redacted], Tel. 03535 46-[redacted]) teilt Folgendes mit:

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf einer bislang als Acker genutzten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Diese Flächen werden von der Agrargesellschaft mbH Prösen, Lawi-Landtechnik GmbH, Mutterkuhhaltung GbR Stolzenhain und Thomas Bliedtner bewirtschaftet die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen.

Die Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zielt darauf ab, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.
Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut.
Das Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise, angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Auf die Handlungsempfehlung vom 19.März 2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

---

[5] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

[6] **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013** (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.

- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).

- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.

- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.

- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen, rät es sich auf Agri-PV Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschrieben DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:
Als Agro- Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Sachgebiet Landwirtschaft) lehnt die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Wainsdorf, aufgrund des großflächigen Verlustes der landwirtschaftlichen genutzten Fläche, ab.
Der Ausbau dieser Flächen als Agri-PV Anlagen, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: [redacted], Telefon: 03535 46[redacted]) erläutert Folgendes:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zur Änderung des FNP nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden dabei nicht berührt.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: [redacted] Tel. 03535 46[redacted]) gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2022 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2022 § 14

3. Die Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrbewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2022 § 5

4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2022 § 14

5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin : kein
Rechtsgrundlage : BbgBO 2022 § 14

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen OT Wünsdorf

zu konsultieren.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[redacted]

Anlage (Kartenauszug GIS – Kampfmittelverdachtsfläche hellgrün)

Kartenausschnitt EE-GIS vom 22.05.2023

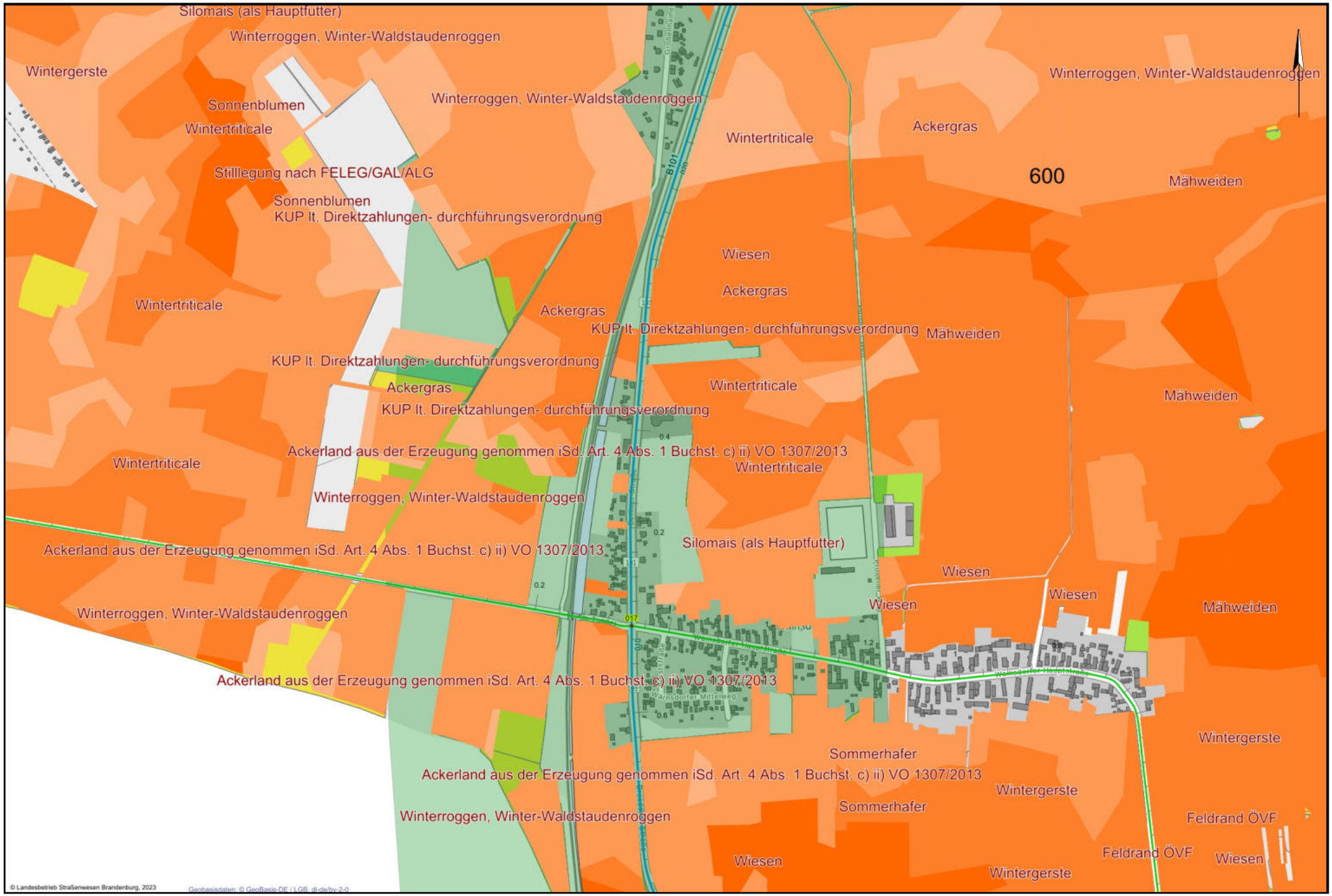

1: 10000

0 100 200 300 400 m

© Straßennetz:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

© Hintergrundkarten und Luftbilder:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Legende

Schulen

- k. A.
- Grundschule
- Grund- und Oberschule
- Oberschule
- Oberstufenzentrum
- Gymnasium
- Förderschule geistige Entwicklung
- Förderschule Lernen
- Schullandheim

Bodenschätzung A-/G-Zahlen (ALKIS)

- A/G-Zahl kleiner 10
- A/G-Zahl 10 bis kleiner 20
- A/G-Zahl 20 bis kleiner 30
- A/G-Zahl 30 bis kleiner 40
- A/G-Zahl 40 bis kleiner 50
- A/G-Zahl 50 bis kleiner 60
- A/G-Zahl 60 bis kleiner 70
- A/G-Zahl 70 bis kleiner 80

DER LANDRAT

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Plan und Recht
[redacted]
Oderberger Str. 40

10435 Berlin

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 05 99 000/ 001-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/In
[redacted]
Telefon, Fax
03535 46-[redacted] / 03535 46-[redacted]
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
19. Juni 2023

Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bei zukünftigen Planungen
Bitte um Übersendung der Planungsunterlagen sowie die ausschließliche Kommunikation per E-Mail über toeb@lkee.de

Sehr geehrter [redacted],

in der Vergangenheit erhielt ich Ihre Aufforderungen zur Stellungnahme schriftlich mit entsprechender Terminstellung. In diesen Schreiben wiesen Sie regelmäßig auf zum Download bereitstehende Planungsunterlagen hin.

Der Versand Ihrer Schreiben auf dem herkömmlichen Postweg führt gegenüber dem Versand per E-Mail zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen. Ich bitte Sie deshalb, künftige Beteiligungen des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bei Planungsvorhaben nur noch per E-Mail vorzunehmen. Dazu können Sie Ihr Anschreiben sowie die Planungsunterlagen zu jedem Vorhaben

direkt in einer E-Mail an die Adresse: toeb@lkee.de senden.

Danke für Ihr Verständnis sowie Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Regionale Planungsgemeinschaft
Lausitz - Spreewald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Bearbeiter: [redacted]

Hausanschluss:

Unser Zeichen: 6k/eb/ec_590_2023

Cottbus, 31.05.2023

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)
hier: Ihr Schreiben vom 15.05.2023

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde:	**Röderland**
Amt:	
Landkreis:	**Elbe-Elster**
Planbezeichnung:	**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung" vom 19.12.2022

☒ *keine Einwendungen*

☐ *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*

☐ *Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*

☐ *Bedenken und Anregungen*

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

DB AG - DB Immobilien
Tröndlinring 3| 04105 Leipzig

§ Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

[redacted]
[redacted]@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968[redacted]

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-BB-23-158848

29.06.2023

Stellungnahme zum B-Plan Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf

Strecke 6248 / Bahn-Km 46,4 - 47,3 / Gemarkung Wainsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Dem geplanten Vorhaben wird nicht zugestimmt, da sich im betreffenden Bereich erdverlegte TK-Kabel der DB AG befinden, welche vor der Maßnahme auf Kosten des Antragstellers umzuverlegen sind.

Eine Überbauung ist unzulässig.

Grundsätzlich sind für die weiterführende Planung zu beachten, dass sich die PVA im Sichtbereich von Signalen der DB AG befindet.

Es darf zu keiner Zeit zu einer Einschränkung auf die Sicht der Signale kommen. Blendwirkung durch die PVA sind auszuschließen und der Nachweis des Ausschluss mittel Vorlage eines Blendgutachtens zu erbringen.

Der Zugang zu den Bahnanlagen sowie die Nutzung des parallel links zur Eisenbahnstrecke verlaufenden Feldweges ist jederzeit zu gewährleisten und auch nach Umsetzung der Maßnahme zu erhalten, da dieser durch die DB AG als Zuwegung für die Instandhaltung der Eisenbahnanlagen sowie als Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zwingend erforderlich ist.

Aufgrund der Nähe zu unseren Bahnanlagen weisen wir auf das Risiko einer Brandentstehung und Emissionen im Zusammenhang des Bahnbetriebes und der Bautätigkeiten hin und bitten dies in den weiteren Planungen zu beachten, dass jegliche Schadensersatzansprüche aus diesen Faktoren ausgeschlossen sind. Wir empfehlen den Feldweg als befahrbaren Schutzstreifen zwischen Bahn und Photovoltaikanlage zu planen, welcher gleichzeitig als Brandschutzstreifen zum gegenseitigen Schutz fungieren sollte.

Die Erstellung und Vorlage eines Brandschutzkonzeptes sowie eines Blendgutachtens sind für eine abschließende Zustimmung zwingend erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

[redacted]

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

Kreis Elbe-Elster
Gemeinde Wainsdorf
Gemarkung
12 1349
Flur 2

Mehrlänge +22,3m
5,0m im Ring
VM 86A
M 85/86
VM 85A
P 11

Hauptstraße
Gröditzer Straße
Staatsstraße
Strecke 6248 Elsterwerda

angefragter Bereich
F-Kabel DB Netz AG
DB Kommunikationstechnik GmbH
D-0380/2023, 2023015328
[redacted]

Das Kataster wurde graphisch eingepaßt und ist zur Maßentnahme nicht geeignet.

Nur zur Information

Kreis Elbe-Elster

Gemeinde Wainsdorf
Gemarkung
12 1349

Flur 2

M 17/18 1 KV

15,0m im Ring S 551

km 47,184,7 F 2073, 104"
M 83/84

km 47,250,0 F 2073, 104"
Mehrlänge +30,6m

F 2073, 104"

Strecke 6248
Frauenhain

F 5044, 48'
F 5045, 48'

KK Gr.I (aufgeständert)

Strickkabel 20

angefragter Bereich

F Kabel DB Netz AG

DB Kommunikationstechnik GmbH
D-0380/2023_2023015323

[redacted]

Flur 3

F 2073, 104" km 47,349
VM 83A

"Urheberschutz"-
alle Nutzungsrechte bei der DB Netz AG

0640036611 V07 / 1600 / 40 / TP:6248043BU048-1165TAA-..weitere / 6248(46.4.49.1)..weitere

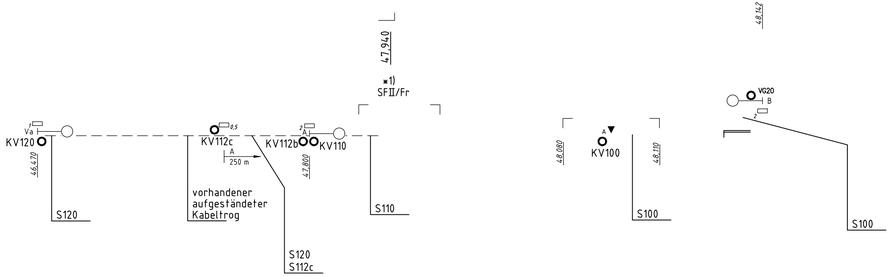

*1) gehört zum Bf Frauenhain

49,198

Nur zur Information

Index	Änderungen	geprüft Datum	Abnahme Datum	Übernahme Datum
06	Signalabhängigkeit A - [redacted]	10.18	29.06.18	06.08.18
05	Berichtigungen n. d. Ort			
04	PZB 90			
01	SF-S-3			

B

0640036611

800×297

Ersatz für: | Ersatz durch:

Ausg.

Datum

DB NETZE

DB Netz AG, Regionalbereich Südost
Produktionsdurchführung Dresden
(INP-SO-D-DRE)
Schweizer Str. 3b, 01069 Dresden

7112.347-00910

Maßstab: 1:1000

Erstellt:	06.10.1959	[redacted]
Geprüft:	06.10.1959	
Freigegeben:		
	Datum	Name

Bk Prösen-Wainsdorf

Kabellageplan

DB

DB Netz AG, Regionalbereich Südost
Fachplanung STE (INP-SO-M-SFI) LST1
Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig

06

Blatt 1–

Legende:

- Muffe (M)
- Kondensatormuffe (KOM)
- Fehlermuffe (FM), Schutzmuffe (SM), Blindmuffe (BM)
- Verbindungsabzweigmuffe (VAM)
- PupinspulenKasten (P), Pupinspulenmuffe PM)
- Verteilungsmuffe als Abzweig (VM)
- Zwischenregeneratormuffe
- Pupinspule mit Ergänzung
- GF-Verbindungsmuffe mit vorbr. Abzweig
- GF-Verbindungsabzweigmuffe
- Kabelmerkstein
- Kabelmarker
- Kabelschacht (FM)
- KvZ
- Kabelmehrlänge
- Streckenfernmeldekabel (Cu, LWL) -Erdverlegung-
- Luftkabel
- FB-Kabel (Erdverlegung)
- Trogtrasse (U-Kanal)
- Rohrtrasse

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Bearbeitung: [redacted]
Telefon: +49 (30) 77007-[redacted]
Telefax: +49 (30) 77007-[redacted]
E-Mail: [redacted]@eba.bund.de
sb1-bln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.06.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
51122-511pt/057-2312#014

EVH-Nummer:

Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland“

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2023, Az. Weyrauch

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 17.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung der „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“, hier vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes, berührt. Die geplante Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage befindet sich im Osten in Parallellage zur Eisenbahn-Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda im

Bereich von km 46,400 bis km 47,250 und reicht von km 46,700 bis km 47,250 bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze der Deutschen Bahn AG heran.
Zur Gewährleistung eines sicheren und ungehinderten Eisenbahnbetriebes ist der sicherheitsrelevante Bereich an Bahnanlagen von Bebauung und Vegetation freizuhalten.
Ich möchte darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung der Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren.
Die DB Netz AG sowie DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange, und die Deutsche Bahn AG DB Immobilien sind zwingend zu beteiligen.
Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus deren öffentlich-rechtlicher Betreiberverantwortung erwachsen, sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Insbesondere in Bezug auf eine Bebauung mit Photovoltaik-Elementen ist zu beachten, dass eine Blendung der Triebfahrzeugführer auf der parallel geführten Strecke durch die Reflexionen der Photovoltaik-Elemente unbedingt auszuschließen ist. Dies kann durch die Ausrichtung der PV-Elemente oder einen Sichtschutz (z.B. Hecke) auf dem Gelände des Vorhabenträgers gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass schon bei Installation der PV-Anlage keine Blendung der Triebfahrzeugführer eintreten kann.

Ferner liegt mir derzeit ein Antrag auf Planfeststellung vor, der den Bereich von km 46,700 bis km 47,250 der angrenzenden Eisenbahnstrecke 6248 beinhaltet, der direkt an die geplante PV-Freifläche grenzt. Es handelt sich um den Planfeststellungsabschnitt 3.1 der ABS Berlin – Dresden. I**ch bitte ferner um Beteiligung des Projektes Berlin – Dresden 1.BS/ 2. BS, I.NI-O-B-B, DB Netz AG, Nahmitzer Damm 12, 12277 Berlin**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI11, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

[redacted] | T NL Ost, PTI11
+49 351 474[redacted] | [redacted]@telekom.de

26. Mai 2023 | vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“
Reg. Nr.: 105217052

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice.

Kontakt zur Bauherrenberatung:
Kostenlose Hotline: 0800 33 01903
Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.
Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an

Deutsche Telekom
Technik GmbH
T NL Ost
PTI 11 Fertigungssteuerung
01059 Dresden

zu senden.

Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.
Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Eingegangen
12.06.23
Datum
[redacted]

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: [redacted]

Telefon: 03573 84[redacted]
Telefax: 03573 84[redacted]
E-Mail: [redacted]@lmbv.de

Datum: 02.06.2023

Vorhabenbezogener B-Plan "PVA-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf und parallele Änderung des FNP der Gemeinde Rödertal

Unsere Reg.-Nr.: EL-301-2023

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2023

Sehr geehrter [redacted],

der angefragte Planbereich befindet sich außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV.

Eine Beteiligung der LMBV im weiterführenden Planverfahren ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

[redacted]

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

- Formblatt -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / **Gemeinde** / Amt **Röderland**

[ ] Flächennutzungsplan:

[X] Bebauungsplan: **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortteil Wainsdorf" der Gemeinde Röderland**

[ ] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

[ ] sonstiges :

Fristablauf für die Stellungnahme am: **05.07.2023**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 60676-[redacted]
Telefax: 0335 60676-[redacted]
Bearbeiter: [redacted]
[redacted]@blb.brandenburg.de
Gesch-Z.: FM LM-MF 2012/WAIN-TÖB

[X] Keine Einwände

[ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

[ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

[ ] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Frankfurt (Oder),

30.06.2023
Datum,

[redacted]

arndt@planundrecht.de

Von: [redacted]@bbg-immo.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 10:56
An: 'beteiligung@planundrecht.de'
Betreff: Fehlmeldung BBG_Aufstellung B-Plan "Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf" & parallele Änderung FNP Gemeinde Röderland

Unser AZ:
TÖB 54-2023

Sehr geehrte[redacted]

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland.

Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im vorliegenden Verfahrensgebiet keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Sekretariat Verkaufsmanagement
Brandenburgische Boden
Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Am Baruther Tor 12 Haus 134/1 15806 Zossen

Geschäftsführerin: Andrea Magdeburg

Sitz der Gesellschaft: Zossen
HRB 7791 AG Potsdam
Steuernummer: 050/106/07274

Tel.: 033702-222-210
Fax: 033702-222-180
Mail: [redacted]@bbg-immo.de
Internet: www.bbg-immo.de

Datenschutzerklärung

[redacted]@planundrecht.de

Von: [redacted]@cottbus.ihk.de
Gesendet: Freitag, 16. Juni 2023 13:59
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: Stellungnahme der IHK Cottbus als TöB gemäß § 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf", Gemeinde Röderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben.

Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.
Da die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren durchgeführt wird, verzichten wir hier auf eine gesonderte Stellungnahme.

Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Geschäftsbereich: Standortpolitik und Regionalentwicklung
Regional- und Bauleitplanung, Immobilien, Stadtentwicklung, Medien- und Kreativwirtschaft

[redacted]@cottbus.ihk.de | www.cottbus.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1| 03046 Cottbus | T: +49 355 365 [redacted] | F: +49 355 365 26[redacted]

Wirtschaftsinformationen und Veranstaltungen per E-Mail erhalten
Datenschutzerklärung | Pflichtinformationen nach DSGVO

JETZT

Handelsverband Berlin-Brandenburg
HBB

Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Str. 40

10435 Berlin

Querschnittsaufgabe Landesplanung

Ihre Nachricht vom:
15.05.2023 /Brief
Bearbeiter:
[redacted]

Christine Minkley
Leiterin Regionalbereiche

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Ostbrandenburg
und Südbrandenburg

Fürstenwalder Poststraße 86
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon 0335 / 400 03 05
Telefax 0335 / 400 70 53
Mobil 0174 / 433 18 68
minkley@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODEBB

Frankfurt (Oder), den 26.05.2023

Stellungnahme
zum Entwurf Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage-OT Wainsdorf" und parallele Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Röderland, frühzeitige Beteiligung
(Stand: Mai 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage-OT Wainsdorf einschl. paralleler Änderung des FNP der Gemeinde Röderland.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Ortsteil Wainsdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" der Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche von ca. 23,98 ha planungsrechtlich zu ermöglichen, damit eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom realisiert werden kann.
Mit der Umsetzung des Bebauungsplans soll die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft als Ressource für Pflanzenproduktion aufgegeben werden.

Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der **Energieeffizienz** und dem Ausbau **Erneuerbarer Energien** die **gleiche Priorität** zukommen.
Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden.

Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden.

Im Pkt. 5.1 Landesentwicklungsplanung, Seite 7 wird mit Bezug zum LEPro 2007 im § 2 (3) ausgeführt, dass in den ländlichen Räumen ergänzend zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen.

Wird dieser Argumentation gefolgt, stellt sich auch die Frage, wie können Pflanzenproduktion und Energieerzeugung auf ein und derselben Fläche zukünftig gestaltet werden, um die Nahrungsmittel für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung dennoch zu sichern. Wenn nicht die Landwirtschaft unter der Maßgabe, die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten, wer dann?

Nach dem HBB Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen der Landwirtschaft weiterentwickelt werden in Richtung Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst.
Wertschöpfungspotentiale können durch technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotentiale gerade auch in der Landwirtschaft durch neue Anbaumethoden erschlossen und weiterentwickelt werden. Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse.

Da die Gemeinde Röderland lt. LEP-HR Z.1.1 zum ergänzenden Strukturraum gehört, verweisen wir rein vorsorglich auf das Raumordnungsgesetz des Bundes. Bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG 2009) wird als Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung formuliert, dass innerhalb des Gesamtraumes den unterschiedlichen Anforderungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Teilräumen Rechnung zu tragen ist. Das gilt auch für die Landesplanung.
§ 1 Absatz 1 ROG 2009:
„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raum-bedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“

Wir weisen die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass planerische Standortkonzepte für Bebauungsplanungen grundsätzlich mit kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept abzugleichen sind und gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen sollten.
Ob bisher im Bereich des Planungsstandortes Errichtungsalternativen (Dächer- und Versieglungspotentialflächen) voll ausgeschöpft sind, wird in der Entwurfsvorlage nicht ausgeführt. Die Gemeinde verfügt weder über ein beschlossenes Energie- noch Klimaschutzkonzept.

Darüber hinaus fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsalternativen, da zu einseitig auf geringe Bodenwertzahlen (20-30) und damit auf ertragsärmere Böden sowie auf eine weitere Beeinträchtigung, die Zerschneidung des Freiraums pauschal abgestellt wird.

Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale in der Pflanzenproduktion zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt.

Wir weisen die Entscheidungsträger darauf hin, dass das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) mit der Ausgabe 2021 eine aktuelle Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg herausgegeben hat. In dieser Datensammlung werden die amtlichen Ackerzahlen abgebildet.
Gleichzeitig wird jedoch auch empfohlen, Ertragsunterschiede in Berücksichtigung der lokalen Umweltbedingungen differenziert zu bewerten. Insofern sagen gewichtete Mittelwerte der Ackerzahlen nichts über Anbaualternativen aus, die positiven Einfluss auf die Verbesserung der Bodenqualität hinsichtlich Fruchtbarkeit haben könnten.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich geben wir folgende **Hinweise.**

Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt.
Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte in der Gemeinde und darüber hinaus ist.

Insofern werden Themen wie **erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz** als **Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche** gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann vorhandenen technischen Möglichkeiten mit bedacht und verbaut.
Die Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE sind Beispiele dafür.
Link: https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/

Wir geben zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen".

Werden Flächen als „Solarfelder" umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Pkt. 6.7,S. 16, Nutzungsverträge über 20 Jahre) nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden und die **lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken.**

Dies könnte in Abstimmung eines städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten insbesondere für die im Entwurf genannte lange Laufzeit mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Verbraucher der Gemeinde Röderland zu reduzieren.

Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, **vorab** den **Grundsatz (G) 6.1** und das **Ziel (Z) 6.2 des LEP HR** mit zu bedenken und zu berücksichtigen:

Zitat: LEP HR
. **G 6.1 Freiraumentwicklung**
(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
(2) **Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.** Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.
Z 6.2 Freiraumverbund
(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.
(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass
– die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
– die Inanspruchnahme minimiert wird,

Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen.

Den Entscheidungsträgern, der Gemeinde Röderland empfehlen wir weitere Informationen des nachfolgenden Links dafür zu nutzen: https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/

Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über **Alternativen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und Sicherung von Arbeitskräften im Sinne einer fachlichen Begleitung von Unternehmen durch Unternehmensberatung** gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt.

Da in der Entwurfsvorlage u. a. unter Pkt. 3 Ziele und Zwecke der Planung, Seite 5. von „aufgeständerten Modulen" gesprochen wird, liegt es nahe, hier weitere Alternativen zu prüfen bzw. nachzufragen, **wie viele Arbeitsplätze durch doppelte Bewirtschaftung** des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft **entstehen** können. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen.

Wir möchten abschließend in Anbetracht langer **Laufzeiten von Freiflächen-Photovoiltaikanlagen** darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik ständig weiterentwickeln.

Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Freiflächen für Acker- und Grünland sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen landwirtschaftlichen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können.
Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaik-aussenfassade-35102.html
Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis:
https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/

Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Kommunen und Gemeinden tragen die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik sowohl in dicht besiedelten Städten als auch im ländlichen Raum grundsätzlich und im Besonderen die gleiche Verantwortung.

Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen.

Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumlicher Verbrauchsnähe für eine **dezentrale Energiewende** sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und grundsätzlich vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung im Plangebiet und die Nutzung der erzeugten Energie vor Ort betrifft.

Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets mit zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle auswirken könnten, wenn sie genutzt werden.

Wir bitten darum, den HBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ost- und Südbrandenburg

Anlage 3

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt: Verbandsgemeinde Liebenwerda für die Stadt Bad Liebenwerda

☒ Flächennutzungsplan

Parallele Änderung zum u.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan

☐ Bebauungsplan

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“

☐ sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):

16.06.2023

[redacted]

Datum, Unterschrift

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Verbandsgemeinde Liebenwerda

für die Stadt Bad Liebenwerda

Markt 1

04924 Bad Liebenwerda

☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1) Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4) Weitergehende Hinweise

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

[redacted]

Datum, Unterschrift

Stadt Gröditz
Lebendige **Tradition.** Erfrischend **jung.**

Stadtverwaltung Gröditz – Reppiser Straße 10 – 01609 Gröditz

Plan und Recht
Oderberger Str. 40

10435 Berlin

per e_mail: beteiligung@planundrecht.de

Ansprechpartner	Telefon	Fax	E-Mail	Aktenzeichen	Datum
[redacted]	035263 328-[redacted]	035263 328-[redacted]	[redacted]@groeditz.de	[redacted]	07.06.2023

Betreff: **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage — OT Wainsdorf" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland"**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.05.2023 haben wir die Unterlagen zum oben bezeichneten Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme erhalten.
Die Belange der Stadt Gröditz werden nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung in der vorliegenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
[redacted]
Telefon:
069 8062 [redacted]
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
177-2023
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Potsdam, 5. Juni 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]